

STV-Vorlage

Vorlagen-Nr.: STV-499/2016-2021

Aktenzeichen: FB 2 – Tr

Bearbeiter: Triller, Jürgen

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2020
Stadtverordnetenversammlung	11.12.2020

Sichtvermerke	
gez. Jürgen Triller	gez. Udo Schöffmann Bürgermeister

Betreff:

2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim

Begründung:

Die Betriebsleitung empfiehlt folgende Änderungen der Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim:

- a) Anpassung an das Muster des HSGB
- b) Festsetzung der Gebühren
- c) Änderung der Verwaltungsgebühren und Ordnungswidrigkeiten

Zu a) Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 291), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. S. 430), werden der Betriebskommission nachgenannte Änderungserfordernisse zur Kenntnis gebracht mit der Empfehlung, diese

durch die Stadtverordnetenversammlung beschließen zu lassen. Die Änderungen bzw. Ergänzungen sind unterstrichen.

Ändern Absätze (3) und (5) sowie Streichen des Absatzes (4) des § 6

§ 6 Grundstückskläreinrichtungen	
alt:	neu:
<p>(3) Die Entnahme des Schlammes aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Stadt.</p> <p><u>Auf Verlangen des Grundstückseigentümers kann die Entnahme des Schlammes auch von einer von ihm beauftragten Fachfirma erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Anlage und deren Betrieb zu überwachen. Die Entsorgungsnachweise sind der Stadt jährlich vorzulegen.</u></p> <p>(4) <u>Die landwirtschaftliche Verwertung des Schlammes aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben, ist nur unter Berücksichtigung der §§ 3 und 4 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) möglich. Die Stadt ist von dieser Art der Verwertung zu unterrichten.</u></p> <p><u>Die Übernahme von Fäkalien Dritter zur Verwertung ist verboten.</u></p> <p>(5) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.</p>	<p>(3) Die Entnahme des Schlammes aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Stadt.</p> <p>(4) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.</p>

Ändern der Anmerkung ² des § 8

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliche Abwasser	
alt:	neu:
<p>(²) Hochchloridverfahren</p>	<p>(²) Anstelle der aufgeführten AAS-DIN-Verfahren ist für die Element-Bestimmung auch der Einsatz des ICP-Verfahrens DIN ISO 11885 zulässig.</p>

Ändern des Absatzes (1) des § 9

§ 9 Überwachen der Einleitungen	
alt:	neu:
<p>(1) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das</p>	<p>(1) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 <u>HWG</u> erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden</p>

Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwassereinleiters. Mit dem Überwachen kann die Stadt eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle <u>beauftragen</u> .	Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwassereinleiters. Mit dem Überwachen kann die Stadt eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle <u>betrauen</u> .
---	---

Ändern des Absatzes (1) des § 10

§ 10 Abwasserbeitrag	
<i>alt:</i>	<i>neu:</i>
(1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die <u>Schaffung</u> und Erweiterung der Abwasseranlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 11) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 12 bis 15).	(1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die <u>Herstellung, Anschaffung</u> und Erweiterung der Abwasseranlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 11) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 12 bis 15).

Ändern des Absatzes (3) des § 12

§ 12 Nutzungsfaktor im beplanten Gebiet	
<i>alt:</i>	<i>neu:</i>
(3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.	(3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. <u>Das Ergebnis als Zahl der Vollgeschosse.</u>

Ändern des Absatzes (2) des § 14

§ 14 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich	
<i>alt:</i>	<i>neu:</i>
(3) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe, geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.	(3) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (<u>Traufhöhe</u>), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

Ändern des Absatzes (4) des § 19

§ 19 Beitragspflichtige, öffentliche Last	
<i>alt:</i>	<i>neu:</i>
(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem	(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem

Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht <u>oder auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum.</u>	Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht <u>bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.</u>
--	---

Ändern des Absatzes (3) des § 22

§ 22 Grundstücksanschlusskosten	
<i>alt:</i>	<i>neu:</i>
(3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.	(3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht, <u>bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum.</u>

Ändern des Absatzes (2) des § 23

§ 23 Benutzungsgebühren, Grundgebühren	
<i>alt:</i>	<i>neu:</i>
(2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.	(2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird <u>sowie der Aufwand für die Eigenkontrolle und die Überwachung der Zuleitungskanäle entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 46 Abs. 2 Nr. 3 HWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 [GVBl. I S. 305], zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2010 [GVBl. I S. 85] erlassenen Eigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 [GVBl. I S. 257] werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.</u>

Ändern des Absatzes (6) des § 24

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser	
<i>alt:</i>	<i>neu:</i>
(6) Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem <u>Tag</u> der Änderung zu berücksichtigen.	(6) Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem <u>Monat</u> der Änderung zu berücksichtigen.

Ändern des Absatzes (1) des § 27

§ 27 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs	
<i>alt:</i>	<i>neu:</i>
(1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die <u>aus öffentlichen</u>	(1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die

<u>Wasserversorgungsanlagen entnommen werden. Dies gilt in der Regel auch bei Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern.</u>	a) <u>aus öffentlichen Versorgungsanlagen,</u> b) <u>zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern</u> <u>entnommen werden.</u>
--	---

Ändern des Absatzes (2) des 32

§ 32 Gebührenpflichtige	
<i>alt:</i>	<i>neu:</i>
(2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des <u>Tages</u> , welcher dem Eigentumsübergang folgt.	(2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des <u>Monats</u> , welcher dem Eigentumsübergang folgt.

Ändern des § 39

§ 39 Inkrafttreten	
<i>alt:</i>	<i>neu:</i>
Diese Satzung ist am 01. Oktober 2017 in Kraft getreten. Gleichzeitig trat die Entwässerungssatzung vom 1. Januar 2017 außer Kraft. Die 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Pohlheim tritt am 01.01.2019 in Kraft.	Diese Entwässerungssatzung tritt einschließlich der 2. Änderungssatzung zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitritt tritt die Entwässerungssatzung vom 01.01.2019 einschließlich der 1. Änderungssatzung außer Kraft.

Zu b) Wie bereits für die Vorjahre wurde eine zweijährige Gebührenkalkulation für die Jahre 2021/2022 durch ein Fachbüro beauftragt. Aufgrund des günstigsten Angebots hat die IVC Public Services GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Auftrag erhalten.

Die Kalkulation wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung des prognostizierten Wirtschaftsplans 2021 und den gebührenrechtlichen Ergebnisermittlungen aus den Jahren 2017/2018 durchgeführt.

Für die Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft der Abwassereinrichtungen werden vom Eigenbetrieb Grundgebühren erhoben. Hierdurch wird die ständige Vorhaltung der betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung, die dauerhaft verbrauchsunabhängige Fixkosten verursacht, teilweise abgegolten.

Die Heranziehung der Nutzer zur Abgeltung verbrauchsunabhängiger Vorhaltekosten durch Zahlung einer Grundgebühr ist durch die Erwägung gerechtfertigt, dass die Abwasserbeseitigung jederzeit in Anspruch genommen werden kann.

Es beteiligt die Nutzer, welche die Abwasserbeseitigung in einem nur geringen Umfang in

Anspruch nehmen, angemessen an den unabhängig vom Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme entstehenden Fixkosten.

Laut aktueller Rechtsprechung dürfen bis zu 50 % der Gesamtkosten über die Grundgebühr abgedeckt werden, wenn diese die Fixkosten nicht übersteigen. Mit der Festsetzung der "kleinsten" Grundgebühr auf 5,00 Euro würden ca. 16 % der Gesamtkosten abgegolten.

Unter Berücksichtigung von Äquivalenzziffern (auf Grundlage der Zählerkosten) stellen sich die Grundgebühren zukünftig wie folgt dar:

		<u>alt (2019/2020)</u>
Grundgebühr:	QN 2,5: 5,00 Euro / Monat	5,00 Euro / Monat
	QN 6: 7,68 Euro / Monat	6,16 Euro / Monat
	QN 10: 11,38 Euro / Monat	9,94 Euro / Monat

Auf Grundlage o. g. Parameter wurde nachfolgende Schmutzwassergebühr kalkuliert:

		<u>alt (2019/2020)</u>
Schmutzwassergebühr:	1,95 Euro / m ³	1,93 Euro / m ³

Für das Einleiten des Niederschlagswassers wurde eine Niederschlagswassergebühr von 0,55 € / m² versiegelter Fläche kalkuliert (alt: 0,48 € / m²).

Für einen "idealtypischen Haushalt" mit vier Personen in einem Einfamilienhaushalt, mit ca. 130 m³ Wasserverbrauch und 110 m² versiegelter Oberfläche, würde die Gesamtbelastung bei ca. 314,00 Euro / Jahr und somit 10,30 € / Jahr über dem Vorjahreswert liegen.

Auf Grundlage der Gebührenkalkulation werden der Betriebskommission nachgenannte Änderungserfordernisse zur Kenntnis gebracht mit der Empfehlung, diese durch die Stadtverordnetenversammlung beschließen zu lassen:

Ändern des Absatzes (1) des § 24

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser	
alt:	neu:
(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro m ² wird eine Gebühr von <u>0,55 €</u> jährlich erhoben.	(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro m ² wird eine Gebühr von <u>0,48 €</u> jährlich erhoben.

Ändern der Absätze (1) und (3) des § 26

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser	
alt:	neu:

<p>(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.</p> <p>Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch</p> <p>a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage <u>1,93 €</u></p> <p>b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung die in § 26 (1) a festgesetzten Gebühren gemindert um 10 vom hundert.</p> <p>(3) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Abwasseranlage dar. Sie wird für jeden Grundstücksanschluss erhoben und beträgt je Anschluss der nachstehenden Wasserzähler:</p> <p><u>Q 3 4</u> <u>5,00 €</u></p> <p><u>Q 3 10</u> <u>6,16 €</u></p> <p><u>Q 3 16</u> <u>9,94 €</u></p>	<p>(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.</p> <p>Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch</p> <p>a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage <u>1,95 €</u></p> <p>b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung die in § 26 (1) a festgesetzten Gebühren gemindert um 10 vom hundert.</p> <p>(3) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Abwasseranlage dar. Sie wird für jeden Grundstücksanschluss erhoben und beträgt je Anschluss der nachstehenden Wasserzähler:</p> <p><u>Q 3 4</u> <u>5,00 €</u></p> <p><u>Q 3 10</u> <u>7,68 €</u></p> <p><u>Q 3 16</u> <u>11,38 €</u></p>
---	--

Zu c) Gemäß dem § 29 werden Verwaltungsgebühren erhoben. Die derzeit gültigen Verwaltungsgebühren sind nicht mehr ausreichend. Im Rahmen der Satzungsänderung sollten auch die Verwaltungskosten angepasst werden. Aus diesem Grund werden der Betriebskommission nachgenannte Änderungserfordernisse zur Kenntnis gebracht mit der Empfehlung, diese durch die Stadtverordnetenversammlung beschließen zu lassen.

Ändern der Absätze (1), (2) und (3) des § 29

§ 29 Verwaltungsgebühren	
alt:	neu:
<p>(1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von <u>25,00 Euro</u> zu zahlen.</p> <p>(2) Für jede gewünschte Zwischenablesung einer städtischen oder privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von <u>25,00 Euro</u> zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils <u>3,00 Euro</u>.</p> <p>(3) Die Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung der Abwasserabgabe für Kleininleiter beträgt je Bearbeitungsfall <u>15,00 Euro</u>.</p>	<p>(1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von <u>50,00 Euro</u> zu zahlen.</p> <p>(2) Für jede gewünschte Zwischenablesung einer städtischen oder privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von <u>50,00 Euro</u> zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils <u>6,00 Euro</u>.</p> <p>(3) Die Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung der Abwasserabgabe für Kleininleiter beträgt je Bearbeitungsfall <u>30,00 Euro</u>.</p>

Darüber hinaus stimmen die in § 35 ausgewiesenen Geldbußen nicht mit den Vorgaben des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) überein. Gemäß § 5a (3) KAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Somit ist der § 35 (2) anzupassen.

Ändern des Absatzes (2) des § 35

§ 35 Ordnungswidrigkeiten	
alt:	neu:
(2)Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis <u>50.000 €</u> geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.	(2)Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 bis <u>10.000,00 €</u> geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Die Betriebskommission hat sich in Ihrer Sitzung am 11.11.2020 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt einstimmig, den vorgeschlagenen Änderungen sowie der 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim zuzustimmen.

Der Magistrat hat sich in seiner Sitzung am 19.11.2020 mit der Angelegenheit befasst und der Vorlage zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der **Haupt- und Finanzausschuss** beschließt, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, der nachfolgenden 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim zuzustimmen. Die 2. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die **Stadtverordnetenversammlung** beschließt, der nachfolgenden 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim zuzustimmen. Die 2. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung des Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 291), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S

247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am 11. Dezember 2020 folgende 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen.

I.

§ 6 Grundstückskläreinrichtungen - erhält folgende Fassung:

§ 6
Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.
- (3) Die Entnahme des Schlammes aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Stadt.
- (4) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

II.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser - erhält folgende Fassung:

- (1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbarer Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

		Grenzwert
1.	Physikalische Parameter	
1.1	Temperatur	35 °C
1.2	pH-Wert	6,5 - 10
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel	
2.1	Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatografie	10 mg/l
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert) ¹ mittels Gaschromatografie	1 mg/l
2.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	1 mg/l
2.4	Phenolindex	20 mg/l
2.5	Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l
2.6	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe	250 mg /l

	(z. B. organische Fette)	
3.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
3.1	Ammonium, berechnet als Stickstoff	100 mg N/l
3.2	Nitrit, berechnet als Stickstoff	5 mg N/l
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
3.4	Sulfat	400 mg/l
4.	Anorganische Stoffe (gesamt) ²	
4.1	Arsen	0,1 mg/l
4.2	Blei	0,5 mg/l
4.3	Cadmium	0,1 mg/l
4.4	Chrom	0,5 mg/l
4.5	Chrom-VI	0,1 mg/l
4.6	Kupfer	0,5 mg/l
4.7	Nickel	0,5 mg/l
4.8	Quecksilber	0,05 mg/l
4.9	Silber	0,1 mg/l
4.10	Zink	2 mg/l
4.11	Zinn	2 mg/l

Die Temperatur wird in Grad Celsius nach der DIN 38404-4 gemessen, der pH-Wert nach der DIN EN ISO 10523. Die DIN 38404-4 und die DIN EN ISO 10523 sind bei der Stadt archivmäßig gesichert niedergelegt.

¹ Einzelverbindungen: Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1.- Trichlorethan, Dichlormethan

² Anstelle der aufgeführten AAS-DIN-Verfahren ist für die Element-Bestimmung auch der Einsatz des ICP-Verfahrens DIN EN ISO 11885 zulässig.

Im Übrigen richten sich die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen nach den einschlägigen Verfahren der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Im Übrigen sind die notwendigen Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

- (2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (3) Im Bedarfsfall können
 - a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
 - b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,

- c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
- (4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
- (7) Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.
- (8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

III.

§ 9 Überwachen der Einleitungen - erhält folgende Fassung:

§ 9 Überwachen der Einleitungen

- (1) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwassereinleiters. Mit dem Überwachen kann die Stadt eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.
- (2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.
- (3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 8 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 58 WHG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 60 WHG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- (4) Das Messprogramm des Abs. 3 kann von der Stadt jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte können eine Intensivierung der Überwachung zur Folge haben.
- (5) Der Abwassereinleiter kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.
- (6) Die Aufwendungen der Stadt für das Überwachen sind vom Abwassereinleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des

chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Stadt von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.

- (7) Die Stadt kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Stadt zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Stadt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat.

Die Stadt kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen.

Die Stadt kann ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten Bediensteten oder Beauftragten der Stadt jederzeit - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu ermöglichen ist.

III.

§ 10 Abwasserbeitrag - erhält folgende Fassung:

§ 10 Abwasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der Abwasseranlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 11) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 12 bis 15).
- (2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag)
- an eine Abwasseranlage 3,27 €/m² Veranlagungsfläche
- (3) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel der nach den nachfolgenden Vorschriften (§§ 11 bis 15) ermittelten Veranlagungsflächen zugrunde gelegt.

IV.

§ 12 Nutzungsfaktor im beplanten Gebiet - erhält folgende Fassung:

§ 12 Nutzungsfaktor im beplanten Gebiet

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0,
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25,
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5,
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75.

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um: 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
 - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
 - f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
 - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 14 entsprechend.

§ 14 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich - erhält folgende Fassung:

§ 14

Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

(1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhanden Vollgeschosse abgestellt.

(2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

(3) Die in § 12 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.

(4) Bei Grundstücken, die

a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,

b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,

c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,

d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,

e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor.

VI.

§ 19 Beitragspflichtige, öffentliche Last - erhält folgende Fassung:

§ 19

Beitragspflichtige, öffentliche Last

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

VII.

§ 22 Grundstücksanschlusskosten - erhält folgende Fassung:

§22 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung und der vom Grundstückseigentümer veranlassten oder zu vertretenden Veränderung, Erneuerung, Unterhaltung oder Beseitigung vom Grundstückseigentümer der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten sind.

Die Kosten jeder weiteren Anschlussleitung und jeder im öffentlichen Bereich gelegenen privaten Entwässerungsleitung zur Anschlussleitung (Erstherstellung, Erneuerung, Instandsetzung oder Veränderung) sind vom Grundstückseigentümer der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht, bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum.
- (4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

VIII.

§ 23 Benutzungsgebühren, Grundgebühren - erhält folgende Fassung:

§ 23 Benutzungsgebühren, Grundgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von
 - a) Niederschlagswasser
 - b) Schmutzwasser
 - c) Schlamm aus Kleinkläranlagen
 - d) Abwasser aus Gruben.

- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird sowie der Aufwand für die Eigenkontrolle und die Überwachung der Zuleitungskanäle entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 46 Abs. 2 Nr. 3 HWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 [GVBl. I S. 305], zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2010 [GVBl. I S. 85] erlassenen Eigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 [GVBl. I S. 257] werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

VIII.

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser - erhält folgende Fassung:

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro m² wird eine Gebühr von 0,55 € jährlich erhoben.
- (2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

1.	Dachflächen	
1.1	Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2	Kiesdächer	0,5
1.3	Gründächer	0,4
2.	Befestigte Grundstücksflächen	
2.1	Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2	Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster, Betonsteinpflaster, Basaltpflaster, Platten) bis zu einer Fugenbreite von 15 mm	0,7
2.3	Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster, Platten) mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm	0,6
2.4	wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.)	0,5
2.5	Porenpflaster oder ähnliche wasserdurchlässige Pflaster	0,4
2.6	Rasengittersteine	0,2

- (3) Bei der Ermittlung bebauter oder künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück verwendet wird. Von der Niederschlagswassergebühr sind befreit
- a) alle ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage entwässernden Flächen, in vollem Umfang

- b) bei Anschluss an die Abwasseranlage und Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser eine Fläche von 20 m² je m³ Speichervolumen
 - c) bei zusätzlicher Nutzung zur Gartenbewässerung erhöht sich die so errechnete Fläche nach b) um 10 %
 - d) bei Anschluss an die Abwasseranlage und alleiniger Verwendung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung eine Fläche von 10 m² je m³ Speichervolumen.
- (4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.
- (5) Zur Ermittlung der versiegelten Flächen darf die Stadt Dienstleister beauftragen, um Befliegungen durchzuführen, Luftbilder und Erklärungsbögen auszuwerten und hierfür die entsprechenden Daten erheben.
- (6) Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat der Änderung zu berücksichtigen.

IX.

§ 27 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs - erhält folgende Fassung:

§ 27

Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
- c) aus öffentlichen Versorgungsanlagen,
 - d) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern
- entnommen werden.
- (2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.
Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines geeichten, von der Stadt oder einem durch die Stadt Beauftragten verplombten und den einschlägigen Vorschriften entsprechenden, privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbarere Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.
- (3) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Abwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Abwassermenge.
- (5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Stadt, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des

Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige; zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

- (6) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

X:

§ 32 Gebührenpflichtige - erhält folgende Fassung:

§ 32
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

XI:

§ 35 Ordnungswidrigkeiten - erhält folgende Fassung:

§ 35
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
 2. § 4 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
 3. § 4 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
 4. § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
 5. § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 6. § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
 7. § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Stadt überlässt;

8. § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
 9. § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
 10. § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
 11. § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
 12. § 7 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 13. § 7 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
 14. § 8 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
 15. § 8 Abs. 7 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
 16. § 8 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet;
 17. § 9 Abs. 7 ein von der Stadt gefordertes Probenahmegerät oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;
 18. § 25 Abs. 1 bis 3 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;
 19. § 34 Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 20. § 34 Abs. 3 die von der Stadt geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt;
 21. § 35 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 10.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Stadt.

XI.

§ 39 Inkrafttreten - erhält folgende Fassung:

§ 39

Inkrafttreten

Diese Entwässerungssatzung tritt einschließlich der 2. Änderungssatzung zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitritt tritt die Entwässerungssatzung vom 01.01.2019 einschließlich der 1. Änderungssatzung außer Kraft.

Pohlheim,

Der Magistrat der Stadt Pohlheim

Udo Schöffmann
Bürgermeister

Anlagen: 1